

Begründung

**Bebauungsplan
mit integrierter Grünordnung**

**Sondergebiet Biogas
der Gemeinde Lengdorf
Landkreis Erding**

Stand: 12.07.2016

Inhaltsübersicht

	Seite
1.0	Vorbemerkungen 3
1.1	Planaufstellung 3
1.2	Anlass und Ziel der Planung..... 3
2.0	Rahmenbedingungen 5
2.1	Geltungsbereich..... 5
2.2	Übergeordnete regionale Raumordnung und Bauleitplanung der Gemeinde Lengdorf 5
2.3	Bestandssituation im Plangebiet..... 5
3.0	Städtebauliches Konzept, Flächenbilanz..... 6
4.0	Inhalt des Bebauungsplans 7
6.0	Kosten..... 8
7.0	Durchführung der Planung 9
7.1	Eingriffsregelung 9
7.1.1	Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs 9
7.1.2	Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs 10
7.1.2.1	Maßnahmen im Plangebiet..... 10
7.1.2.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes..... 10
7.2	Ver- und Entsorgung 10
7.3	Schutz von Wasser und Grundwasser, Niederschlagswasser 10
7.4	Altlasten..... 11
7.5	Immissionsschutz..... 11
7.6	Denkmalschutz/-pflege 12
7.7	Bodenschutz 12
8.0	Umweltprüfung, Umweltbericht..... 13
9.0	Daten zum Verfahrensablauf..... 14

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planaufstellung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Stand 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Stand 11.06.2013 (BGBl. I S. 1551).

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 (GVBl S. 478).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Stand 22.07.2011 (BGBl. I S. 1510)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286).

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinde Lengdorf liegt ein Antrag des Betriebes Georg Bauer, 84435 Lengdorf, Schaftlding 2 vor, ein Sondergebiet am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer im Außenbereich der Gemeinde Lengdorf zum Zwecke der Erweiterung eines bereits vorhandenen Biogasbetriebes mit Landwirtschaft und Biogasanlage auszuweisen. Das Plangebiet liegt auf dem Betriebsgelände des Betriebes Bauer in der Gemarkung Matzbach auf den Flurstücken 3139 und 3077. Im Plangebiet wird die bereits im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer errichtete Biogasanlage mit 2 voneinander unabhängigen Verfahrenslinien mit Verbrennungsmotoren zur Verstromung von Biogas aus der anaeroben Vergärung von Biomasse betrieben.

Der Vorhabensträger benötigt die planungsrechtliche Absicherung der im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes errichtete Biomasseanlage ohne Bindung an die limitierenden Privilegierungskriterien nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des BauGB für die Weiterentwicklung und Anpassung an Forderungen und Möglichkeiten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbare Energien im Strombereich (EEG) mit der strategischen Ausrichtung für

- die Erzeugung und Verstromung von Biogas aus zugelassener Biomasse landwirtschaftlicher und agroindustrieller Erzeugung und Herkunft nach EEG und Biomasseverordnung
- die Erzeugung von Strom und Wärme und den Verkauf der erzeugten Energie an den regional tätigen Stromnetzbetreiber und an externe Wärmeverbraucher
- die nachhaltige Absicherung bestehender Abnahme- und Lieferantenverträge für den Bezug hochwertiger Einsatzmaterialien zur Erzeugung von Biogas und Gärresten für die Verwertung als Düngemittel.

Die Biogasanlage wird derzeit mit einer elektrischen Leistung von 500 KW aus der Verstromung von etwa 2,2 Mio Nm³/a Biogas (entspricht 255 Nm³/h) betrieben.

Die Leistung der Gaserzeugung soll auf die Erzeugung von bis zu 5 Mio Nm³/a Biogas erhöht werden. Dies entspricht einer Gasrate von bis zu 580 Nm³/h, die daraus resultierende elektrische Leistung der Gasverstromung kann mit bis zu 1.200 KW angegeben werden. Die Biogasanlage soll weiterhin mit 2 eigenständigen Verfahrenslinien für die Erzeugung von Biogas und für die Verstromung von Biogas betrieben werden.

Zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln werden ausschließlich Materialien nach dem Erneuerbare Energiengesetz und der Biomasseverordnung eingesetzt. Da die vorhandene Biogasanlage als Biomasseanlage mit der angestrebten Leistungserhöhung auf mehr als 2,3 Mio Nm³/a Biogas von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 des BauGB nicht mehr erfasst wird, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steigerung der Leistung der vorhandenen Biogasanlage mit ihren beiden Verfahrenslinien, die Sicherung notwendiger Investitionen und damit die auch langfristige Sicherung und Erhaltung der Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage, des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer insgesamt geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf wurde geändert und ist dieserhalb seit dem 24.03.2014 wirksam.

2.0 Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ erfasst die Flächen und Teilflächen mit den Flurnummern 3077(T), 3079(T), 3085(T) und 3139(T) in der Gemarkung Matzbach der Gemeinde Lengdorf. Westlich, südlich und östlich umliegend wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. An der Nordseite grenzen die Nutzungsstrukturen des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer an.

2.2 Übergeordnete regionale Raumordnung und Bauleitplanung der Gemeinde Lengdorf

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf ist das Plangebiet als „landwirtschaftliche Flächen/Teilflächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für das Plangebiet eine Umwidmung als Sondergebiet für die Erzeugung von Biogas im südlichen Randbereich der Ortschaft Schaftlding. Die Biogasanlage wird mit ihren beiden Verfahrenslinien auch nach Leistungserhöhung weiterhin ausschließlich innerhalb des Plangebietes betrieben. Dem Vorhaben entgegenstehende übergeordnete raumordnungsrechtlich bedeutsame Vorhaben oder Planverfahren sind nicht bekannt.

2.3 Bestandssituation im Plangebiet

Auf den Flurnummern 3077 und 3139 der Gemarkung Matzbach wurde im Jahr 1999 die Biogasanlage mit Eingangslager für Biomassen, Gaserzeugung, Gasverstromung und Lager für Gärreste errichtet und seither betrieben. Die Ausbildung von 2 eigenständigen Verfahrenslinien für die Erzeugung von Biogas und für die Verstromung von Biogas wurde auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Erding vom 22.05.2012 durchgeführt. Verfahrenslinie 1 verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 493 KW und eine elektrische Leistung von 180 KW und erzeugt und verstromt Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Produktion. Verfahrenslinie 2 verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 990 KW und eine elektrische Leistung von 320 KW und erzeugt und verstromt Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdüngern aus landwirtschaftlicher Erzeugung und Produktion sowie zugelassener Biomasse landwirtschaftlicher und agroindustrieller Erzeugung und Herkunft nach EEG und Biomasseverordnung. Die elektrische Leistung der Gasverstromung insgesamt beträgt derzeit 500 kW.

Westlich, südlich und östlich außerhalb des Plangebietes umliegende und angrenzende Flächen werden für Anbaumaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion des Betriebes Bauer genutzt. Die Anlagenkomponenten der im Plangebiet bereits vorhandenen Biogasanlage beanspruchen einen Flächenbedarf von ca. 7.450 m². Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen mit der Biogasanlage und die unmittelbar im Norden angrenzende Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer mit einer Anlage zum Halten von Rindern mit Milchkühen, Nachzucht und Bullenmast sowie Anbaumaßnahmen im Rahmen landwirtschaftlicher Urproduktion und Bodenwertschöpfung geprägt.

3.0 Städtebauliches Konzept, Flächenbilanz

Die Darstellung „landwirtschaftliche Fläche“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengdorf wurde in „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ geändert. Die Anbindung des vorhandenen Betriebsgrundstückes des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer und der Biogasanlage im Plangebiet an die regionale und überregionale verkehrstechnische Erschließung erfolgt verkehrstechnisch über die für alle Verkehrslasten ausgebaute Staatsstraße 2084 von Dorfen im Südosten über den Weiler Landersdorf nach Erding im Westen. Über die ausreichend bemessene und für landwirtschaftliche Schwerlastfahrzeuge dimensionierte Zuwegung ist eine vollständige Umfahrt der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet. Die beabsichtigte Darstellung „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ umfasst eine Fläche von ca. 17.200 m². Die Festsetzungen des Plangebietes gliedern sich in folgende Teilflächen und Nutzungen:

Baugebiet	Planflächen
Plangebiet	17.200 m ²
Verkehrsfläche asphaltiert	1.300 m ²
Bebaut	6.700 m ²
Versiegelte Gesamtfläche	8.000 m ²
verfügbare Freifläche	9.200 m ²

4.0 Inhalt des Bebauungsplans

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Schaftlding“ wurde die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gemäß den Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lengdorf unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Nutzung im Plangebiet gem. § 11 BauNVO als „Sondergebiet Biogas“ festgesetzt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, maximale Gebäudehöhe) berücksichtigen die vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet. Die Festsetzung der Baugrenze im Plangebiet geht auf die bauliche Struktur der vorhandenen Biogasanlage zurück und berücksichtigt ausreichende Flächenverfügbarkeit für den auch langfristig gesicherten Weiterbetrieb der Anlagen und Nutzungsstrukturen. Die Festlegung der Einsatzstoffe für die Erzeugung von Biogas und Düngemitteln - ausschließlich Materialien nach dem Erneuerbare Energiengesetz und der Biomassenverordnung - entspricht der Zulassungslage der bereits vorhandenen Biogasanlage.

Die Wände von Fahrsilos werden mit max. 3,5 m Bauhöhe über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die seitliche Wandhöhe kann für technische Nebeneinrichtungen der Biogasanlage überschritten werden.

Als Dachform sind Sattel,- Pult- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 12 bis 28 Grad sowie Flachdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Dachformen zulässig. Gebäudedächer sind in roten bis rotbraunen Farbtönen auszuführen.

Folienhauben der Gaserzeugung dürfen technisch bedingt auch in grünen oder grauen Farbtönen ausgeführt werden. Photovoltaikanlagen sowie Sonnenkollektoren sind auf Dächern und Fassaden zulässig. Fassaden müssen in einem einheitlichen Erscheinungsbild gestaltet sein. Stellplätze müssen aus versickerungsfähigem Material hergestellt werden.

Die Regelungen werden getroffen, weil die Gestaltung von Dach, Dachform, Gebäude, Fassaden usw. dem vorhandenen Bestand, den regionalen landschaftstypischen und Gegebenheiten und den örtlichen Bauvorschriften entspricht.

Zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt wird eine naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichskompensation festgesetzt. Der Nachweis der Eingriffs- Ausgleichskompensation ist mit dem Umweltbericht gem. § 2a des BauGB vorzulegen.

Die Eingriffs-Ausgleichskompensationsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Schaflding durchzuführen und auf Dauer zu unterhalten.

Die max. zulässige Firsthöhe von Gebäuden beträgt 15 m über Grund. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO) ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Die Festsetzung von Baugrenzen (§ 23 BauNVO) erfolgt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Nebenanlagen i.S.v. § 14 (1) und (2) BauNVO können im gesamten Baugebiet ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn sie in der vorliegenden Fassung noch nicht dargestellt sind. Im Bereich sämtlicher Grünanlagen sind Nebenanlagen nicht zulässig.

5.0 Grünordnung

In der Grünordnung wird der Eingriff so weit wie möglich minimiert. Entsprechend angelegte Eingrünungstreifen im Planungsbereich sollen die Biogasanlage mit ihren Verfahrenslinien in ihrer Fernwirkung zurücknehmen und in die freie Landschaft einfügen. Hierzu werden Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan festgelegt.

6.0 Kosten

Die Planungskosten, die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen, Eingrünungen etc. werden vom Träger des Vorhabens getragen. Der Durchführungsvertrag gemäß § 12 des BauGB wird vor Satzungsbeschluss mit der Gemeinde Lengdorf abgeschlossen.

7.0 Durchführung der Planung

7.1 Eingriffsregelung

Die Realisierung des geplanten „Sondergebietes Biogas Schaftlding“ auf der Grundlage der Darstellung im FNP und der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des Bayrischen Naturschutzgesetzes zu bewerten. Bei der Beurteilung des Eingriffstatbestandes geht das Naturschutzgesetz von dem Grundsatz aus, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen.

7.1.1 Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs

Zur Vermeidung unerwünschter Nutzungen im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ wird die Fläche für Bebauung und Versiegelung anteilig in m² festgelegt, ebenso werden Wandhöhen und Dachformen begrenzt.

Schonender Umgang mit Oberboden und Wiederverwendung.

Vermeidung von Bodenverdichtungen während möglicher Bauzeiten.

Herstellung von Stellplätzen mit versickerungsfähigem Material (z. B. als wassergebundene Decke) zur Verringerung des Versiegelungsgrads und Erhöhung der Wasserversickerungsrate.

Einsatz moderner Verbrennungsmotoren für den Normalbetrieb in den Stromerzeugungen der beiden Verfahrenslinien der Biogasanlage zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zur Minimierung abgasgetragener Luftschadstoffe.

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter:

Schutzgut Boden und Wasser

- Versiegelung von Flächen nur im Bereich der Zufahrten.
- Ausbildung befestigter Flächen soweit möglich mit sickerfähigem Material.
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrs- und Wegeflächen im Bereich von Randstreifen und Pflanzflächen.

Schutzgut Flora und Fauna

- Es erfolgt kein Eingriff in naturräumlich sensible Flächen oder Lebensräume.
- Strukturanreicherung durch Pflanzgebote.
- Lockere Eingrünung des Planungsgebietes (Neupflanzung Hecken und Bäume).

Schutzgut Landschaft

- Geringfügige bauliche Erweiterung der Anlage.
- Planung im direkten Anschluss an die bestehende Anlage bzw. innerhalb.
- Lockere Eingrünung der Anlage mittels Hecken, Einzelsträuchern und Bäumen.
- Verwendung heimischer Gehölze.

Schutzgut Mensch

- Überprüfung der Emissionsfaktoren im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

7.1.2 Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs wurden in Abstimmung mit der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung und der Eingrünungsplanung festgesetzt.

7.1.2.1 Maßnahmen im Plangebiet

Eingrünungsstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) erfassen den Planungsbereich. Die Breite der Eingrünung ermöglicht eine Flächenanrechnung an den Ausgleichsbedarf.

7.1.2.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Außerhalb des Planungsbereiches sollen keine Maßnahmen getroffen werden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung der im Plangebiet vorhandenen Anlagen und Nutzungen mit Energie, Wasser / Löschwasser sowie Einsatzstoffen zur Erzeugung von Biogas und Düngemitteln ist weiterhin langfristig gesichert. Abfälle fallen nicht an. Gärreste werden als hochwertiges Düngemittel verwertet.

7.3 Schutz von Wasser und Grundwasser, Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert und nicht mit Abwasser oder sonstigen Stoffen verunreinigt oder ansonsten beaufschlagt.

Die Entsorgung des im Bereich der vorhandenen Biogasanlage anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers ist gesichert. Mit Sickersaft aus der Fahrsiloflächenentwässerung belastetes Oberflächenwasser wird der Gaserzeugung der Biogasanlage zur Verwertung zugeführt.

7.4 Altlasten

Eine Belastung des Plangebietes durch Altlasten ist nicht vorhanden.

7.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Bauer in der Gemarkung Matzbach im Außenbereich der Gemeinde Lengdorf. Dem Plangebiet angrenzende und umliegende Nutzungen erfolgen durch landwirtschaftliche Anbaumaßnahmen und landwirtschaftliche Flächen- und Gebäudenutzungen. Gewerbliche oder industrielle Nutzungen sowie Wohnbebauungen sind am Standort oder in Standortnähe nicht vorhanden und aufgrund der Standortlage im landwirtschaftlichen Außenbereich der Gemeinde Lengdorf auch künftig auszuschließen.

Zur Verstromung von Biogas werden emissionsarme Verbrennungsmotore betrieben. Die hier einschlägigen Emissionsbegrenzungen für luftverunreinigende Stoffe im Abgas der Gasmotoren werden sicher eingehalten.

Emissionen-/Immissionen an luftgetragenen Schadstoffen und Gerüchen

Die aus dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage zu erwartenden Schadstoff- und Geruchsemissionen und –immissionen werden mit Prognose der Firma iMA Richter & Röckle, 79098 Freiburg, Eisenbahnstraße 43, vom 24.03.2015 Nr. 14-08-15-Fr sachverständig untersucht und bewertet.

Geruchsemissionen-/Geruchsimmissionen

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Geruchsimmissionen durch den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage an Immissionsorten mit Schutzanspruch hervorgerufen werden können. Bei einer wesentlichen Änderung der Anlage müssen die dann maßgeblichen Betriebsbedingungen und Verhältnisse im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erneut untersucht und sachverständig bewertet werden.

Luftschadstoffemissionen-/Luftschadstoffimmissionen

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die berechneten Konzentrationen an luftgetragenen Schadstoffen an allen relevanten Immissionspunkten (Betriebsleiterwohnhäuser auf landwirtschaftlichen Betrieben, nächstgelegene Wohngebäude) unter der Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.2.2 der TA Luft liegen.

Emissionen-/Immissionen an Schall

Die aus dem Betrieb der vorhandenen Biogasanlage und dem anlagenbezogenen Verkehr (Anlieferung Gärsubstrate, Abholung Gärreste) zu erwartenden Lärmimmissionen wurden mit der Prognose der Firma Ingenieurbüro Greiner GbR, 82131 Gauting, Grubmühlerfelder Straße 54, vom 26.11.2014 Nr. 211042/4 sachverständig untersucht und bewertet.

Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass im Normalbetrieb der Biogasanlage einschließlich Kampagnebetrieb während der Haupterntezeiten mit erhöhtem Fahrzeugaufkommen an allen schutzbedürftigen Einwirkungsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten und unterschritten werden.

7.6 Denkmalschutz/-pflege

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde bekannt zu machen.

7.7 Bodenschutz

Humoser Oberboden (Mutterboden), kultivierfähiger Unterboden und Kiesmaterial sind durch sorgfältiges Abschieben des Oberbodens und jeweils getrennten Ausbau von Unterboden und Kiesmaterial einzeln zu gewinnen. Die Zwischenlagerung der Bodenmaterialien hat getrennt zu erfolgen. Auffüllungen sind weitmöglichst mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen. Zur Auffüllung darf nur unbelastetes Erdreich verwendet werden. Überschüssiger humoser Oberboden soll einer sinnvollen Verwendung auch außerhalb des Bebauungsplangebiets zugeführt werden.

8.0 Umweltprüfung, Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen des Bauleitplanes ermittelt werden. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Es ist zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Umweltprüfung bzw. Abwägung erforderlich ist. Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB die Äußerungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgefordert und berücksichtigt. Die Ermittlungsergebnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bewertet bzw. Maßnahmen werden beschrieben, wie der Eingriff minimiert und ausgeglichen werden kann. Der sachkundig von der Fachplanungsfirma Dipl. Ing. (FH) Christian Mussnig, Mühldorf am Inn, nach Detailabstimmung des Untersuchungsumfanges, des Untersuchungsraumes und des Detaillierungsgrades mit dem Landratsamt Erding und der Gemeinde Lengdorf erstellte Umweltbericht wird dieser Begründung beige stellt.

9.0 Daten zum Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Lengdorf hat in der Sitzung am 08.04.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.8.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Lengdorf, den 24. NOV. 2016.....



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 04.09.2015 bis einschließlich 05.10.2015 stattgefunden.

Lengdorf, den 24. NOV. 2016.....



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.09.2015 bis einschließlich 05.10.2015 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert

Lengdorf, den 24. NOV. 2016.....



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ wurde in der Fassung vom 21.01.2016 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 01.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Lengdorf, den 24. NOV. 2016.....



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden:

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.04.2016 bis einschließlich 02.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lengdorf, den 24. NOV. 2016



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

6. Satzungsbeschluss:

Der Rat der Gemeinde Lengdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.07.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ in der Fassung vom 12.07.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lengdorf, den 24. NOV. 2016



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin

7. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 28.11.2016. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Biogas Schaftlding“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Lengdorf 2i. 02 EG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Lengdorf, den 29. NOV. 2016



-Sigl-

Name, 1. Bürgermeisterin